

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/436 vom 8. Dezember 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_436

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/436 du 8 décembre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/436 del 8 dicembre 2011

Regeste

Art. 8 Abs. 3 ATSG, Art. 28a Abs. 2 und 3 IVG, Art. 43 Abs. 1 ATSG. Abklärung der Invalidität im Haushalt. Beweiswert des Berichts über die Abklärung im Haushalt (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Dezember 2011, IV 2009/436).

Erwägungen

E. 1

Bei nicht erwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung der Invalidität in Abweichung von Art. 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Mass sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 8 Abs. 3 ATSG i.V.m. Art. 28a Abs. 2 IVG). Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit oder der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG).

1.1 Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerdeführerin in Bezug auf die Methode zur Bemessung des Invaliditätsgrades als "Nur-Hausfrau" qualifiziert. Dementsprechend hat sie den Invaliditätsgrad gestützt auf Art. 8 Abs. 3 ATSG i.V.m. Art. 28a Abs. 2 IVG anhand eines reinen Betätigungsvergleichs ermittelt. Die Beschwerdeführerin hat offenbar anlässlich der Haushaltabklärung geltend gemacht, sie würde teilzeitlich im Betrieb ihres Ehemannes mitarbeiten, wenn sie gesund wäre. Das würde bedeuten, dass ihr Invaliditätsgrad nach der sogenannten gemischten Methode (Art. 28a Abs. 3 IVG) zu bemessen wäre. Der Abklärungsbericht enthält keine Ausführungen zu diesem Punkt, so dass anzunehmen ist, dass die Beschwerdeführerin weder zur Art noch zum Umfang ihrer hypothetischen Tätigkeit im Betrieb des Ehemanns befragt worden ist. Im Bericht fehlt aber auch jeder Hinweis darauf, dass andere Abklärungen zu diesem Punkt (z.B. eine Befragung des Ehemannes) erfolgt wären. Warum die Abklärungsperson davon ausgegangen ist, dass es sich bei der Mitarbeit der Beschwerdeführerin nur um Gefälligkeiten in der Form von Chauffeurdiensten mit dem Auto handeln würde, die ökonomisch vernachlässigbar wären, lässt sich unter diesen Umständen nicht nachvollziehen. Die Abklärungsperson hat diese hypothetische Mitarbeit ignoriert und die Beschwerdeführerin als "Nur-Hausfrau" qualifiziert, ohne diese Vorgehensweise zu begründen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführerin früher kein Lohn ausbezahlt worden ist und dass ihr wohl auch für eine hypothetische Erwerbstätigkeit

im Betrieb des Ehemannes kein Lohn ausgerichtet würde, ist irrelevant, denn gemäss Art. 28a Abs. 3 IVG wäre trotzdem für den Erwerbsteil ein Einkommensvergleich gemäss Art. 16 ATSG vorzunehmen. Mit dem Fehlen einer Lohnzahlung bei einer hypothetischen Erwerbstätigkeit lässt sich die Qualifikation der Beschwerdeführerin als "Nur-Hausfrau" also nicht begründen. In den Akten fehlt mit Ausnahme des Hinweises, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin mit Metall handle, jede Information über den Betrieb, so dass der mögliche Bedarf nach einem Arbeitseinsatz der Beschwerdeführerin und gegebenenfalls die Art und der Umfang einer Mitarbeit nicht beurteilt werden können. Als Folge der Verletzung der Untersuchungspflicht in diesem Punkt ist es nicht möglich, die Behauptung der Beschwerdeführerin, sie wäre bei guter Gesundheit zu 50% im Betrieb des Ehemannes tätig, oder die gegenteilige (sinngemässe) Behauptung der Beschwerdegegnerin, es würde sich nur um vernachlässigbare Chauffeurdienste handeln, auf ihre jeweilige Überzeugungskraft zu prüfen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin steht deshalb nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin nur gelegentlich gefälligkeitshalber Chauffeurdienste ausüben würde, so dass nicht von einer (hypothetischen) relevanten Mitarbeit im Betrieb des Ehemannes auszugehen und der Invaliditätsgrad anhand eines reinen Betätigungsvergleichs zu erheben sei. Vielmehr besteht die Möglichkeit, dass die Beschwerdeführerin in einem durchaus erheblichen Ausmass mitarbeiten würde, wenn sie gesund wäre, so dass für diesen Teil ein Einkommensvergleich durchzuführen wäre. Da auch nicht bekannt ist, wie die Mitarbeit der Beschwerdeführerin aussähe, könnte die entsprechende Arbeitsfähigkeit nicht ermittelt werden. In Bezug auf die Frage nach einer allfälligen (hypothetischen) Mitarbeit der Beschwerdeführerin im Betrieb des Ehemannes besteht also ein erheblicher zusätzlicher Abklärungsbedarf, der befriedigt werden muss, bevor die Frage nach der Bemessungsmethode beantwortet werden kann bzw. allenfalls bevor der massgebende Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin mittels der sogenannten gemischten Methode ermittelt werden kann.

1.2 Da die Verletzung der Untersuchungspflicht in Bezug auf die Umstände, welche die Methode der Invaliditätsbemessung bestimmen, eine Beurteilung des Rentenanspruchs ausschliesst und zur Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin führt, erübrigen sich weitere Ausführungen insbesondere zu den Grundlagen des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG). Trotzdem sei auf das Folgende hingewiesen: In seinem Bericht vom 7. Februar 2008 hat Dr. E. ___ angegeben, es sei noch keine sichere Prognose in Bezug auf die gesundheitliche Entwicklung möglich, so dass auch noch keine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben werden könne. Bei gutem Verlauf könne eine nahezu normale Arbeitsfähigkeit erreicht werden, wobei er als solche eine 50%ige Arbeitsfähigkeit neben der Tätigkeit im Haushalt bezeichnete; bei schwerem Organbefall könne aber auch eine vollständige Invalidität resultieren. Am 29. April 2009 hat Dr. E. ___ ausgeführt, die Prognose sei unsicher; es könnten jederzeit Rückfälle auftreten. Zur Zeit scheine eine Arbeitsfähigkeit von 50% möglich zu sein. Ob damit wiederum eine weitgehend normale oder aber eine um 50% eingeschränkte Arbeitsfähigkeit gemeint war, ergibt sich aus diesem Bericht nicht. Dr. F. ___ vom RAD hat am 25. Juni 2009 jedenfalls den Schluss gezogen, dass der Gesundheitszustand nun zur Klärung versicherungsrechtlicher Fragen stabil genug sei. Für eine adaptierte Tätigkeit sei eine Arbeitsfähigkeit von 50% anzunehmen. Die konkreten Einschränkungen im Haushalt würden sich bei der Abklärung an Ort und Stelle ergeben. Es ist davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin bis zur Haushaltabklärung nicht mehr relevant verändert hat, denn sonst wäre dies von den behandelnden Ärzten mitgeteilt

worden. Deutet man die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. E.____ so, dass die Beschwerdeführerin in einer adaptierten Tätigkeit 50% eingeschränkt sei, wäre zu erwarten gewesen, dass die Haushaltabklärung einen deutlich höheren Invaliditätsgrad ergeben hätte, und zwar selbst dann, wenn die Schadenminderungspflicht in der Form der Mithilfe der Familienangehörigen vollumfänglich ausgenützt worden wäre. Die Haushaltarbeit umfasst nämlich viele Tätigkeiten, die nicht in der von Dr. F.____ angegebenen Form behinderungsadaptiert sind. Dr. E.____ hat keine Arbeitsfähigkeitsschätzung für nicht adaptierte Tätigkeiten angegeben. Aber es ist davon auszugehen, dass der entsprechende Arbeitsunfähigkeitsgrad in jedem Fall über 50% liegen würde. Ein erheblicher Teil der Arbeiten im Haushalt der Beschwerdeführerin können erfahrungsgemäss nicht behinderungsadaptiert sein. Derartige Tätigkeiten könnten von der Beschwerdeführerin also eigentlich nur in einem geringen Umfang ausgeübt werden. Tatsächlich hat die Beschwerdeführerin aber nur sehr wenige Arbeiten angegeben, die ihr nicht mehr möglich/zumutbar seien. Dementsprechend ist auch die Mitarbeit der Familienghörigen zur Kompensation der Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin nur für einige wenige Tätigkeiten als erforderlich betrachtet worden. Also stimmt entweder die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. E.____ nicht oder die Beschwerdeführerin hat viel zu optimistische Angaben zu ihrer Arbeitsfähigkeit im eigenen Haushalt gemacht. Den Akten, insbesondere dem Bericht über die Abklärung an Ort und Stelle, kann nicht entnommen werden, was zutrifft, da der Inhalt des besagten Berichts nur beweistauglich sein kann, wenn er mit der medizinischen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit im Haushalt übereinstimmt. Das kann vorliegend nicht beurteilt werden, so dass auch in diesem Zusammenhang ein Klärungsbedarf besteht. Die Beschwerdegegnerin wird deshalb auch in Bezug auf die Invalidität der Beschwerdeführerin im Haushalt weitere medizinische Abklärungen und allenfalls auch einen erneuten Augenschein (Haushaltabklärung) vorzunehmen haben.

E. 2

Die angefochtene Abweisungsverfügung beruht auf einem in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nicht ausreichend abgeklärten massgebenden Sachverhalt. Es steht entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin zu weniger als 40% (Art. 28 Abs. 2 IVG) invalid ist. Die angefochtene Verfügung ist deshalb aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung des Sachverhalts an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand. Dieser erweist sich als leicht unterdurchschnittlich, weshalb die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.- festgesetzt wird. Die Rückweisung zur weiteren Abklärung des Sachverhalts ist praxisgemäss im Hinblick auf die Verfahrenskosten als vollumfängliches Unterliegen der Verwaltung zu betrachten, weshalb die Beschwerdegegnerin für die gesamte Gerichtsgebühr aufzukommen hat. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Verfügung vom 19. Oktober 2009 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 500.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.